

bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, ingleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekeneintragungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichen Insigniels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieske.

(No. 939.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung der fremden Herrschaft vom 25ten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret

- 1) Dekret vom 12ten Dezember 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;
- 3) Dekret vom 13ten September 1811., wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
- 4) Dekret vom 19ten März 1813., wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
- 5) Das am 19ten März 1813. bestätigte, die Mairie-Lohne betreffende, Staatsraths-Gutachten vom 22sten Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze ausgenommen, welche in Unfern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungs-Ordnung (S. 95.).

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25ten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablösungsordnung (S. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserm Allgemeinen Landrecht, Th. 2. Tit. 7. Abschnitt 6. (über die Dienste), und Th. 2. Tit. 11. §. 857. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bürgerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur in sofern angewendet werden, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (S. 95.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (vergl. S. 16.)

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigendehrigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnen;

2) die

Gegenstand dieses zweiten Titels.

Aufgehobene Rechte der Gutsbirren.

- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Guts Herrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangerecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Guts Herrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf u.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherrn stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen.

Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Auerkenntnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Führen, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind, wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte;
- 2) diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuärndten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzufeuern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Ausfaatquantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Maße u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen die Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmten Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn freitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirtschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktführen, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Guts Herrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerntums niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Mitverben den Annahmer einer häuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflchtigen die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gefinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gefinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 10. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Weslhaupt, Kurmede, Sterbebette etc.) gerichtet ist, und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fortbauern.

§. 11. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angefessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Weirauchsgeld, Henerlingsgeld, Einliegerrecht, Bewohnerrecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verlienen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutz-Unterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zuflanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bauerlichen Lehngut hastenden Dienste nach §§. 5. 6. und 24. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bauerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zufland, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 12ten Dezember 1808., in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Dekrets vom 13ten September 1811. zu sehen.

Rechte des
bauerlichen
Grundbesizes.

§. 16. Unter bürgerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hatten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Verkauf oder Retrakt ausgeübt werden; so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bürgerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhüfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständige Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andere Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 20. In allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bürgerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren, beschränkt worden ist.

§. 22. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewins-Güter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15 — 20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

- 1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermutet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbauet haben;
- 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
- 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch

in der Willkür des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts, ihren Grund gehabt hat;

4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben. Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatsachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

- a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
- b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschages oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
- d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Alllein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; ungleiches steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.

§. 23. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswürthe besessen wurde, so gehören die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 24. Die Gutsherrn behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf zc. zc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, ungleiches die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahme-Gelder in allem nach der frühern Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Sukzessions-Ordnung eingetreten seyn sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Natural-Abgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Fortdauernde
Rechte der
Gutsherrn.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenen Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 25. Bei einem über die Verpflichtung zu den in §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen

der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (S. 4.) zu betrachten sey.

§. 26. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fort-dauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 27. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besonderen Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

Zu gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisesuhren) gerichtet ist.

§. 28. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 29. Muß der Pflichtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Orte, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 30. Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 41. §§. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (S. 95.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 32. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besizungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besizer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
- 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geld-

Geldrente, welche mit den übrigen gutherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

- 4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Berechtigte des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alddann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
- 5) Nach geschehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortdauern, sein Bewenden, und kommen dabei, da wo unsere allgemeinen Gesetze bereits eingeführt sind, die Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerböfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34. Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

D r i t t e r T i t e l .

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 35. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—23., über die im gutherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hofs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lebensverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40. 50. u. ff. verwiesen.

§. 36. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6. 24. 26—31. des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem

A. Erbliche Besitzrechte und Real-lasten außer dem gutherrlichen Verhältniß.

einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Realkassen, auch auf alle Realkassen außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Realkassen in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37. Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutsherrlich-käuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter u.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuständige Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehältlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Gutes zerstreut stehenden Bäume betreffend, auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

§. 38. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 39. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerksabgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erhaltung zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zimmungen, erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 40. Es sind und bleiben aufgehoben:

- 2) der den landesherrlichen Domänen zustehende Blutzehnte, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Dekrets vom 13ten September 1811. zu den landesherrlichen Domänen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grund-Eigenthums oder bestehender Grundgerechtigkeiten übernommen worden;
- 3) der Kottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündigung des Dekrets vom 13ten September 1811. in Kultur gebracht sind oder fernerhin gerodet werden möchten;
- 4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lebensbesitzer entspringenden Beschränkungen, namentlich die Verkauf-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 50. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

- 5) alle Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Realkassen obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr

B. Von den
sowohl noch auf-
gehobenen
oder beibehal-
tenen Rechten
im Allgemei-
nen.

mehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5. 6. §§. 24. u. ff. §. 36.)

§. 43. Zu den fordbauernden Rechten gehören:

- 1) alle Zehenten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist, und nur mit Ausnahme der in dem §. 40. No. 2. und 3. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle.

§. 44. 2) Die in einigen Landesstheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 45. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldbherrschaft), als Inhaber der sogenannten Markalgerichtsbareit (Markenrichter, Holzgrafsen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarier und der Aufsichts- und anderen Verwaltungsbeamten, zuständig waren; desgleichen von den, dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis), und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 46. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 47. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§§. 44. u. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weidobeherrn, wo dergleichen Vorsteher-Heimter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafsen, deren Heimter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt seyn möchten (§. 45.).

§. 48. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38 — 41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange verumuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49. Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im bergischen Dekret vom 13ten September 1811. Art. 1. 2. 3. 24. Nr. 1. bis 11. einschließlic, 25. 27., namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange verumuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sey.

C. Von den
Lehenherrli-
chen Rechten
insbesondere.

§. 50. Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehen-Verpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jezt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherren eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 53. Behufs der Ermittlung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maassgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Berechtigten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 51. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen, in Abzug gebracht.

Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehenschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehengut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 54. Der Allodifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret vom 11ten Januar 1809. Gesetzeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig (am letzten Juni und am letzten Dezember) zu entrichten.

§. 55. Im Fall eines Aftterlehens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Afttervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beide Lehenherren bergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 56. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Afttervasall an den Oberlehnsherrn Ein Prozent und an den Aftterlehenherren ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 57. Auch die Erbfolgerechte der Agnaten in Lehengütern hören gänzlich auf.

§. 58. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammen-
gesetzt

gesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetze §. 40. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 60. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen: Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen, vorgekommen seyn) wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoss, oder nicht.

§. 61. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

§. 62. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1) vollständige Vergütung.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 63. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 64. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. und 63.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Dritttheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 65. Die in den §§. 62 — 64. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatz-Censuren).

3) Verzinsung einer Aversionalsumme.

§. 66. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 62.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftigen möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ungleichem wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 63.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

4) Fünftel-Abzug.

§. 67. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 61.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 66.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Realasten den Grundbesitzern vornahm in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 68. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 59. und 62. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

§. 69. Der in den §§. 67. und 68. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einem andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuerfuß abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuerfuß selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 70. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 71. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 72. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), ungleichem solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 73. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben. Gemein-
schaftliche Be-
stimmungen.

§. 74. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 73.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben; so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 75. Gränderen sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76. Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Lohne erlassenen Staatsrats-Beschlusses vom 21sten Juli 1811., in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Bewenden, und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erst von dessen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

F ü n f t e r T i t e l.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 78. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 79. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 80. Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 81. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fort-dauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 82. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches in Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abge sondert vorbedungen war, oder ob

2) das letztere in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgefordert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbehalten war.

§. 83. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 84. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 85. Soweit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 86. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen noch zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten, so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 87. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Abfaß an freiwilligen Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, statt findet.

§. 88. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zu Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikations-Anstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 89. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 82. u. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch scheidrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 90. In welcher Art diese Kommissionen nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidung der scheidrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besonderen, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., und des Generalgouvernements zu Düsseldorf vom 10ten August desselben Jahres, oder auf den Grund Unserer Cabinetsordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822. noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amts wegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 92. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25ten September 1820. aufgelaufen seyn möchten; so sollen

- a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeschlagen seyn. Diese Ausnahme soll indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter oder solcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden.
- b) Rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Natural-Ertrag des Zehnten, nach §. 44. des Gesetzes vom 25ten September 1820., auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.
- c) Rückständige Natural-Abgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.
- d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Gelbabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigete nachzuweisen vermögte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streites haben hierüber scheidrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 89. und 90. anzuwenden sind.
- e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstande geblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.
- f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetze vom 25ten September 1820. entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach

nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 93. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

- A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.
- B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 92. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt; so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 94. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikate, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtfame, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen.

Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 95. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unseren Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 96. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besondern Verordnung zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 97. Zuwörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeineweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von

von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. In diese Kreisvermittelungsbehörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Nezeß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 95.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 98. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 96. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeintheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Oheimes Obertribunal zu Berlin zu erkennen.

Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20ten Juni 1817., 29ten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 96. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen, auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der theilhaftigen Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 99. Wegen der Kosten kommen die §. 209. ff. der Verordnung vom 20ten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir, in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weigerungen entstandenen Kosten allem tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 100. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25ten September 1820., wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sporelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 95.) mit der Waassgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist, bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Stempel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten

leiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichem Insignels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bälow.

Deplombirt: Frieße.

(No. 940.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Groß- Herzogthum Berg oder zu den französisch- hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht verührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch- hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25ten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderten Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich- Westphälische Gesetze:

- 1) Dekret vom 23ten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste, während der Erndte;
- 3) Dekret vom 28ten März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
- 4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schußgeldes nicht angezessener Einwohner;

5) De-